



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

BSW

Bauleitplanung

██████████, LP21

Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten
Bodenschutz und Altlasten

Neuenfelder Straße 19
D-21109 Hamburg
Telefon (+49 40) 428 40-4181

Ansprechpartnerin: ██████████
Zimmer G.03.328
E-Mail: ██████████@bukea.hamburg.de

Hamburg, den 14.09.2022

Bebauungsplan ‚Kleiner Grasbrook 2‘

Stellungnahme BUKEA/A23 zum Oberboden und zur Bodenluftbelastung

Bericht IGB Ingenieurgesellschaft vom 28.7.2022 zu Bodenluftuntersuchungen

Sehr geehrte Frau ██████████

im Untergrund des B-Plangebietes sind organische Weichschichten in unterschiedlichen Mächtigkeiten vorhanden. Zur Überprüfung einer Gasbildung (Methan und Kohlendioxid) wurden im B-Plangebiet Bodenluftmessungen durchgeführt. Die Bodenluftuntersuchungen beschränken sich auf die nördlichen Flächen außerhalb des ehemaligen Moldauhafenbeckens mit Weichschichtenmächtigkeiten von $d \geq 2$ Meter.

An insgesamt 48 Ansatzpunkten wurden bis zu 9 m tiefe Sondierungsbohrungen vorgenommen. Die Bohrungen wurden mindestens 1 m in die Weichschichten niedergebracht. An jeder Bohrung wurde eine einmalige Bodenluftmessung auf die Parameter Methan, Kohlendioxid und Sauerstoff durchgeführt.

Ergebnisse der Bodenluftmessungen:

In allen beprobten Bodenluftmessstellen wurde während des Messzeitraumes kein Methangas (CH₄) nachgewiesen (CH₄ < 0,10 Vol.-%).

In fünf von insgesamt 47 Messstellen lag die CO₂-Konzentration über dem Grenzwert von 5 Vol.-%. Vier der genannten Messstellen mit erhöhten CO₂-Konzentrationen liegen in drei westlich gelegenen Baufeldern BF02, BF 11 und BF12. Die in dem östlichen Baufeld BF 15 gelegene BLM 41 hat den Grenzwert mit 5,2 Vol.-% nur geringfügig überschritten.

Stellungnahme zum Oberboden:

Eine Oberbodenuntersuchung nach BBodSchV auf die nutzungsbezogenen Prüfwerte, Wirkungspfad Boden-Mensch ist im Rahmen des B-Planverfahrens nicht erfolgt.

Für alle im B-Plan ausgewiesenen Freiflächen im Bereich der allgemeinen Wohngebiete und Gewerbegebiete muss zukünftig sichergestellt werden (z.B. durch Bodenaustausch, Bodenauftrag, Bodenuntersuchungen), dass der Oberboden für die vorgesehene Nutzung geeignet ist. Insbesondere muss eine Gefährdung durch Schadstoffe für den Wirkungspfad Boden-Mensch gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ausgeschlossen werden.

Hinweis: Ab dem 01.08.2023 tritt die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Inkraft.

Auswirkungen auf den Bebauungsplan

Für alle im B-Plan ausgewiesenen Freiflächen im Bereich der allgemeinen Wohngebiete und Gewerbegebiete muss zukünftig sichergestellt werden (z.B. durch Bodenaustausch, Bodenauftrag, Bodenuntersuchungen), dass der Oberboden für die vorgesehene Nutzung geeignet ist. Insbesondere muss eine Gefährdung durch Schadstoffe für den Wirkungspfad Boden-Mensch gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ausgeschlossen werden.

Für den Bereich der drei westlich gelegenen Baufeldern BF02, BF11 und BF12 sind für Neubauvorhaben bauliche Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Gasansammlungen und Gaseintritten zu berücksichtigen.

Die Gassicherungsmaßnahmen bestehen aus folgenden konstruktiven Elementen:

- einer Sand-/Kiesfilterschicht unterhalb des Gebäudes,
- einer bis zur Geländeoberkante reichenden vertikalen Dränageschicht entlang der unterirdischen Gebäudewände zur kontrollierten Ableitung von evtl. anstehenden Gasen,
- gasdichte Abdichtung aller unterirdischen Leitungsdurchführungen,
- Vermeidung von gefangenen Räumen unterhalb der Sohle zur Sicherstellung der Gaswegsamkeit,
- Möglichkeiten zur Gasentweichung an der Geländeoberfläche.

Die Berücksichtigung der Gassicherungsmaßnahmen bei Neubauvorhaben sollte in der Verordnung des Bebauungsplanes im §2 festgesetzt werden. Dafür ist folgender Text in die Verordnung des Bebauungsplanes aufzunehmen:

Im Plangebiet sind für den Bereich der drei westlich gelegenen Baufelder BF02, BF11 und BF12 bauliche Gassicherungsmaßnahmen vorzusehen, die sowohl Gasansammlungen unter den Gebäuden als auch Gaseintritte in die baulichen Anlagen verhindern.

Darüber hinaus sollte der Bereich der drei westlich gelegenen Baufelder BF02, BF11 und BF12, gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden.

